

RS OGH 1980/9/2 5Ob608/80, 5Ob77/02p, 5Ob235/16v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1980

Norm

ABGB §472

ABGB §486

ABGB §492

ABGB §494

GBG §5

ZPO §226 IIB12

Rechtssatz

Ist weder der Grundbucheintragung noch den dieser zu Grunde liegenden Verträgen ein ausschließliches Wegebenützungsgrecht zu entnehmen, steht dem Dienstbarkeitsberechtigten kein absolut geschütztes Recht zu und er kann daher von einem Dritten, dem der Grundstückseigentümer am selben Weg ein Benützungsgrecht eingeräumt hat, nicht Unterlassung der Benützung begehren, wenn dieser dadurch seine eigene Benützung weder unmöglich macht noch sie stört. Dies gilt auch dann, wenn er vertraglich gegenüber dem Grundstückseigentümer verpflichtet ist, den Weg allein zu erhalten.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 608/80
Entscheidungstext OGH 02.09.1980 5 Ob 608/80
- 5 Ob 77/02p
Entscheidungstext OGH 09.04.2002 5 Ob 77/02p
Auch; Beisatz: Hier: Mitbenützungsgrecht an Hausgarten und Obstgarten. (T1)
- 5 Ob 235/16v
Entscheidungstext OGH 04.05.2017 5 Ob 235/16v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011515

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at